



An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Zentrale Dienste**

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle  
Telefon: +43 (1) 711 28-7751  
Fax: +43 (1) 711 28 7728  
e-mail: maria-christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMASK-21119/0002-  
II/A/1/2017

Ihre Nachricht vom: 07.03.2017  
Unser Zeichen: 17/0-ZD/17

**Datum: 15.03.2017**

Betreff: Entwurf eines Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes

Zu GZ. BMASK-21119/0002-II/A/1/2017

**Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt Stellung:

Einleitend ist auszuführen, dass die vorliegende Stellungnahme seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich bereits im Rahmen der GuKG-Novelle 2015 (bei der auch das ASVG mitnovelliert werden sollte) mit 26. August 2015 eingebracht wurde (GZ. 74/0-ZD/15) und diese Problematik auch durch das Präsidium des Bundeskanzleramtes im Rahmen der damaligen Begutachtung vorgebracht wurde. Des Weiteren wurde die Stellungnahme nochmalig am 22. Februar 2017 beim Bundesministerium für Familien und Jugend und beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu einer Novellierung des ASVG (BMFJ-524600/0001-BMFJ - I/3/2016) eingebracht (GZ. 8/0-ZD/16).

Im Vorfeld der GuKG-Novelle 2015, für die das Bundesministerium für Gesundheit federführend war, wurde auch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Sektion II Abteilung 1) auf das unten ausgeführte Anliegen hingewiesen.

Zum Hintergrund:

Mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2015, wurde ein für die Bundesanstalt Statistik Österreich wichtiger Passus im § 34 Abs. 2 ASVG gestrichen. Die Bundesanstalt Statistik Österreich war damals leider nicht in die Begutachtung des Meldepflicht-Änderungsgesetzes eingebunden.

Da in den letzten Novellen des ASVGs keine diesbezügliche Sanierung im ASVG stattfand, bringt die Bundesanstalt Statistik Österreich erneut die folgende Stellungnahme mit dem dringenden Ersuchen um Berücksichtigung im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ein.

### **Zu Artikel 3 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)**

Mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2015, wurde u.a. das ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF, novelliert. Im Zuge der Novelle des ASVG durch BGBl. I Nr. 79/2015 wurde auch der § 34 ASVG geändert und dabei ist leider ein sehr wesentlicher Passus bezüglich der Meldung des Dienstgebers der Adresse der Arbeitsstätte im § 34 Abs. 2 ASVG herausgefallen. Diese Gesetzesstelle ist jedoch für die Führung des Registers der statistischen Einheiten gem. § 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000 und für die Arbeitsstättenzählung gem. Registerzählungsgesetz als auch für die Erfüllung europarechtlicher Vorgaben unbedingt notwendig. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015 auch das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) novelliert wurde und in diesem diese wichtige Textpassage sehr wohl aufrecht erhalten wurde (siehe § 12 Abs. 3 samt Erläuterungen des B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2015, Inkrafttreten 1. Jänner 2018): „*Die Dienstgeber haben die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres zu melden. Die Meldung hat mittels elektronischer Datenfernübertragung bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.*“)

Diese Textpassage ist in der geltenden Fassung in § 12 Abs. 4 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967 zu finden:

*(4) Der/Die Dienstgeber/in hat die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen und die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag des Jahres zu melden (Beitragsgrundlagennachweis). Die Meldung hat mittels elektronischer Datenfernübertragung bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird das Dienstverhältnis beendet, so hat die Übermittlung des Beitragsgrundlagennachweises bis zum Ende des Folgemonates zu erfolgen.*

Wie oben angeführt sieht das ASVG in der Fassung ab 1. Jänner 2018 (Legisvakanzverlängerung für das Inkrafttreten des neuen § 34 ASVG um ein Jahr durch das Sozialrechtsänderungsgesetz-SRÄG 2015, BGBl. I Nr. 162/2015) keine Meldung des Dienstgebers der Adresse der Arbeitsstätte mehr vor. Die Anführung der Arbeitsstätte im Lohnzettel ermöglicht es aber der Bundesanstalt Statistik Österreich den gesetzlichen Anforderungen gemäß Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, und Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006 idgF, sowie den europäischen Meldeverpflichtungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 177/2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen nachzukommen. Die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Führung eines harmonisierten Registers für statistische Zwecke (als Basis für statistische Erhebungen und Auswertungen). Die Arbeitsstätten sind neben den Unternehmen verpflichtend zu führende statistische Einheiten in der europäischen Statistik. Die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 verpflichtet zur Lieferung des Arbeitsortes der Beschäftigten.

Es handelt sich hier um keinen zusätzlichen Meldeaufwand für die Dienstgeber, sondern um eine Aufrechterhaltung einer weiterhin benötigten Information. Ohne Vorhandensein dieses Verwaltungsdatums müssten die Arbeitsstätten bei den Unternehmen mittels Fragebogen separat erhoben werden und dies würde der Republik Österreich sehr hohe Kosten (die Kosten würden sich auf etwa 19,7 Millionen belaufen) verursachen.

Im Rahmen der Volks- und Arbeitsstättenzählung, die seit 2011 als rein registerbasierte Statistik (Registerzählung) durchgeführt wird, müsste aus diesem Grunde für die Durchführung 2021 eine Vollerhebung bei allen Unternehmen durchgeführt und finanziert werden. Für die nächste Registerzählung 2021 sind insgesamt 9,7 Millionen Euro geplant, wobei sich dieser Budgetrahmen bei einer Vollerhebung mit Fragebogen, der aufgrund dieses einen Merkmals von Nöten wäre, um 19,7 Millionen erhöhen würde.

Da bis dato die Meldung der Adresse der Arbeitsstätte im Rahmen des sozialversicherungsrechtlichen Teils im Lohnzettel enthalten ist, sollte auch in Zukunft trotz Umstellung auf die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung eine Meldung jedes Jahr zum 31.12. gemeinsam mit der Meldung der monatlichen Beitragsgrundlage für Dezember, erfolgen. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses soll wie bisher auch die Meldung der Adresse der Arbeitsstätte gleichzeitig mit dem Beitragsgrundlagennachweis erfolgen. Das würde der oben angeführten gesetzlichen Umsetzung im B-KUVG entsprechen.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ersucht daher dringend um Wiederaufnahme des entfallenen Passus in die neue Architektur des § 34 ASVG. Der Absatz könnte als § 34 Abs. 6 ASVG wortident zum § 12 Abs. 3 des B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2015 wie folgt lauten:

*„(6) Die Dienstgeber haben die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres zu melden. Die Meldung hat mittels elektronischer Datenfernübertragung bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.“*

Mit freundlichen Grüßen

GD Dr. Gabriela Petrovic  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
(elektronisch gefertigt)